

Satzung

des Vereins

Dorf mit Zukunft e.V.

in der Fassung vom 05.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Dorf mit Zukunft e.V.“.
- b. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn auf dem Registerblatt VR 3346 eingetragen.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 59558 Lippstadt-Dedinghausen.
- d. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die gebietsbezogene Dorfinnenentwicklung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Inklusion unter Einbeziehung und Berücksichtigung aller Menschen und aller Gruppen der Gesellschaft in ihren unterschiedlichen und vielfältigen Lebenszusammenhängen, wobei unter „Vielfalt“ die Unterschiedlichkeit in körperlichen und geistigen Fähigkeiten (Beeinträchtigungen), in Geschlecht und geschlechtlicher Identität, in kultureller Vielfalt und ethnischer Zuschreibung, in sexueller Orientierung und Identität, in Religion und Weltanschauung, in sozialer Herkunft und ökonomischem Status und im Alter zu verstehen ist.

Der Verein fördert die Jugend- und Altenhilfe und ermöglicht die Begegnung und Bildung für Jung und Alt, er fördert die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Kunst und die Kultur. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung. Ziel ist die Förderung einer zukunftsähnigen und nachhaltigen Entwicklung in Dedinghausen und seiner Umgebung, wobei alle Aktivitäten des Vereins insbesondere auch unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur-Umwelt- und Klimaschutzes stehen.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- a. die Unterstützung von Maßnahmen der nachhaltigen dörflichen und regionalen Entwicklung,
- b. den Bau, den Umbau und Betrieb eines Quartiers- und Begegnungszentrums,
- c. die Unterstützung/Förderung von gemeinschaftlich getragenen Pflege- und Versorgungsstrukturen,
- d. den Arbeitskreis „Mensch hilft Mensch“ (MhM), der einzelnen Bewohnern des Dorfes und dessen Umgebung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe beisteht,
- e. die Unterstützung von Projekten (beispielsweise die Einrichtung eines Dorfbüros,

den Betrieb eines Dorfgartens), Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung des Dorfes und der Region vorantreiben,

- f. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren sowie die Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- g. die gleichberechtigte Teilhabe, Beratung, Unterstützung sowie aktive Förderung von Menschen mit Beeinträchtigung zu einem selbstbestimmten Leben durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigung, die Entwicklung von Projekten zur Förderung der Inklusion sowie durch Organisation und Förderung von Freizeitmaßnahmen u.a. auch mit der Zielsetzung, dass hierdurch der Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gefördert wird,
- h. die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum und dem ihm innewohnenden Bildungswert.
- i. Projekte aus den Bereichen Natur, Umwelt, Klimaschutz

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke und Erreichung seiner Ziele, Aufgaben auf Körperschaften auslagern, Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften gründen, umwidmen oder auflösen, sofern die Zwecke und Ziele des Vereins sowie dessen gemeinnütziger oder mildtätiger Status nicht berührt werden.

Insbesondere kann der Verein zur Durchführung von Projekten auch Zweckgesellschaften etwa in Form einer gGmbH gründen. Der Verein wird steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur unterhalten, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Die Besteuerung findet innerhalb der Gesellschaften statt. Zurückfließende Gewinne werden wiederum ausschließlich gemäß § 3 b dieser Satzung verwandt.

Der Verein kann auch anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschaffen und zuwenden. Dabei sollen ausschließlich die dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften gefördert werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die eigenen satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
- c. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- d. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig (§ 27 III S. 2 BGB)
 - Dies gilt nicht für andere Tätigkeiten als der Vorstandstätigkeit.

- Die nachgewiesenen Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung der Tätigkeiten für den Verein entstehen, werden ersetzt.
- e. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele und Aufgaben unterstützen, diese Satzung anerkennen und die festgelegten Jahresbeiträge entrichten.

- a. Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern, schließen als Fördermitglieder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein ab.
- b. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung anerkennt.
- c. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- d. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Vorstand zu, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
- e. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist diese Entscheidung in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände laut Geschäftsordnung.
- c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können jährlich Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen durch Beschluss von diesen Festsetzungen abweichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Beirates, Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und Entgegennahme ihres Berichtes, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen,
- b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) statt.
- c. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlungen per E-Mail zugesendet.

- d. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- e. Auch der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- f. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- g. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- h. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
- i. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- j. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- k. Anträge über die Abwahl des Vorstands und des Beirates, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- l. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- m. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- n. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- o. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vereins geführt und ist von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- p. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - weiteren Beisitzern
- b. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Ersten Vorsitzenden.

- d. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- e. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine ihn unterstützende Verwaltung einrichten. Er kann Arbeitskreise einrichten und Arbeitsverträge abschließen
- f. Die Mitglieder des Vorstandes werden je zur Hälfte von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In einem ungeraden Kalenderjahr werden der/die Erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Erste Beisitzer(in) für zwei Jahre gewählt. In einem geraden Kalenderjahr werden der/die 2. Vorsitzende(r), der/die Schriftführer(in) sowie der/die Zweite Beisitzer(in) und gegebenenfalls weitere Beisitzer jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) sowie der/die Zweite Beisitzer(in) und gegebenenfalls weitere Beisitzer zunächst für nur ein Jahr gewählt, um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Vorstände zu vermeiden.
- g. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- h. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung einer Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- i. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Zuständigkeit, Aufgaben und Rechte des Vorstands

- a. Der Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und vollzieht diese. Er ist für die Geschäftsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass es entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwendet wird.
- b. Der Vorstand organisiert und leitet Versammlungen, bereitet Sitzungen vor, führt Protokoll und kümmert sich um die Mitgliederverwaltung. Er ist für die Kommunikation nach innen und außen zuständig. Insbesondere stellt der Vorstand auch sicher, dass der Verein die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung einhält.
- c. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, dass der Vereinszweck aktiv verfolgt und gefördert wird.
- d. Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands können in der Satzung des Vereins konkretisiert und erweitert werden.

§ 11 Beirat

- a. Der Verein kann einen Beirat gründen, dessen Mitglieder weder Vorstand noch hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- b. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Anwesenheit an den Beiratssitzungen. Der

Beirat soll vom Vorstand bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung informiert und befragt werden.

- d. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- g. Ein Beiratsmitglied muss auch Vereinsmitglied sein.

§ 12 Zuständigkeit, Aufgaben und Rechte des Beirats

- a. Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen wichtigen Fragen des Vereins. Der Beirat unterstützt den Verein auch in strategischen und finanziellen Fragen.
- b. Aufgaben des Vorstands können dem Beirat nicht übertragen werden.
- c. Die Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- d. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben, kann der Beirat jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen
- f. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 13 Kassenprüfung

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand, nicht Mitglied des Beirates und nicht Mitarbeiter sein. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmalig zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Haftung

- a. Die Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- b. Der Vorstand und andere Organmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungs-pflichten beruhen.

- c. Der Verein übernimmt keine Garantie oder Zusicherung für den Wert, den Zustand oder die Qualität der Dienstleistungen. Es ist Sache der Teilnehmer, darauf zu achten, dass nicht gegen standesrechtliche Bestimmungen bestimmter Berufsgruppen (z.B. Heilberufe, Steuerberatung, Handwerk etc.) gehandelt wird.
- d. Der Verein übernimmt keine Verantwortung dafür, ob und wie die Mitglieder steuerpflichtige Vorgänge bzw. geldwerte Leistungen gegenüber den Finanzbehörden ausweisen.
- e. Der Verein haftet weder für Steuerforderungen an die Teilnehmer, noch für deren Forderungen aus Schadensfällen.

§ 16 Datenschutz

- a. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- b. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister anstelle der Satzung vom 20.07.2020 (Tag der Eintragung) in Kraft.